

§ 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind in den folgenden Preislisten³ wie nachstehend aufgeführt:

I. Tonnagepreise (M/t) .brutto für netto'

- Preisliste Nr. 1 Papier
 Preisliste Nr. 2 Verpackungskarton und Pappe
 Preisliste Nr. 3 Gestrichene Papiere, Kartone und Pappen
 Preisliste Nr. 4 Echt Pergamentpapier
 Preisliste Nr. 5 Papier, Karton und Pappe aus Importen

II. Flächenpreise (M/Tm²) .netto'

- Preisliste Nr. 1/1 Papier
 Preisliste Nr. 2/1 Verpackungskarton und Pappe
 Preisliste Nr. 3/1 Gestrichene Papiere, Kartone und Pappen
 Preisliste Nr. 4/1 Echt Pergamentpapier
 Preisliste Nr. 5/1 Papier, Karton und Pappe aus Importen.“

§ 3

Der § 5 wird um nachstehenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Die absoluten Handelsspannen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sind bei Berechnung nach Flächenpreisen auf das Sollgewicht der jeweiligen Lieferung zu beziehen.“

§ 4

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 gelten, soweit in den Lieferbedingungen für Papier, Karton und Pappe⁴ bzw. in den spezifischen Lieferbestimmungen zu den Preisen der Preislisten nicht anders festgelegt,
 — bei Tonnagepreisen der Preislisten Nr. 1 bis Nr. 5 .brutto für netto' einschließlich Verpackung bzw.
 — bei Flächenpreisen der Preislisten Nr. 1/1 bis 5/1 .netto' einschließlich Verpackung.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 3. Januar 1983

**Der Minister
für Glas- und
Keramikindustrie**
Greiner-Peller

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I.V.: Domagk
Staatssekretär

³ Die Preislisten werden von dem VEB Kombinat Zellstoff und Papier, 8312 Heidenau, Pirnaer Str. 31—33, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

⁴ Z. Z. gelten die „Lieferbedingungen für Papier, Karton und Pappe vom 1. April 1976“, die den Lieferanten und dem berechtigten Empfängerkreis vorliegen (bisherige Fußnote 6 der Anordnung Nr. Pr. 293).

Anordnung

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

vom 29. Dezember 1982

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 624/1 vom 1. April 1970 — Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen sowie druckluftbetätigte Werkstück- und Werkzeugspanner — (Sonderdruck Nr. 660 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 1 vom 15. August 1974 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 624/1 (GBl. I Nr. 43 S. 402) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1982

**Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**
Dr. Georgi

¹ Dafür gelten die Standards
 TGL 30266/12 GAB — Werkzeugmaschinen zum Spanen und Abtragen;
 Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen
 TGL 30266/16 GAB — Werkzeugmaschinen zum Spanen und Abtragen;
 Druckluftbetätigte Werkzeugspanner.

Anordnung

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Preise**

vom 5. Januar 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 23. Juli 1966 über Preiszuschläge und Preisabschläge (GBl. II Nr. 91 S. 584) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1983

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I.V.: Domagk
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1117

Anordnung vom 18. Januar 1983 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080* Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*